

gg-gut zu wissen

Leistungsfeststellung und -beurteilung (Übergreifende Schulordnung, § 49-77)

1. Grundlagen

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 des Schulgesetzes durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als **Schritte und Resultate im Lernprozess** zu sehen. Bei der Leistungsbeurteilung sind **vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge** zu berücksichtigen. Sowohl die Zahl als auch die Art der Leistungsnachweise kann zwischen den Schülerinnen und Schülern variieren.

1.1. Klassenarbeiten und 10-Stunden-Tests (Schriftliche Leistungsnachweise)

In Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen werden **Klassenarbeiten** geschrieben. Deren Anzahl ist vorgegeben. In den anderen Fächern kann der Unterrichtsinhalt von bis zu 10 Unterrichtsstunden in einem **10-Stunden-Test** einmal pro Halbjahr abgeprüft werden (Dauer maximal 30 Minuten). Es können **maximal drei Klassenarbeiten** oder schriftliche Überprüfungen **in einer Kalenderwoche** geschrieben werden, nur **eine Klassenarbeit** oder 10-Stunden-Test **an einem Unterrichtstag**. Bei Nachschreibterminen können in Ausnahmefällen vier schriftliche Leistungsnachweise in einer Woche geschrieben werden. Terminbekanntgabe einer Klassenarbeit oder 10-Stunden-Tests erfolgt mindestens eine Woche vorher. Mindestens zwei Unterrichtswochen müssen zwischen Rückgabe und nächster Klassenarbeit liegen. In der ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassenarbeit oder 10-Stunden-Test gefordert werden.

Im Falle einer **Täuschungshandlung** können folgende drei Maßnahmen getroffen werden:

- Wiederholen der Klassenarbeit oder des 10-Stunden-Tests
- Herabsetzung der Bewertung der aktuellen Klassenarbeit
- Erteilen der Note „ungenügend“

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen schriftlichen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so wird dieser in der Regel „nachgeschrieben“ oder die Leistung auf andere Art festgestellt. Ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht nur, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird.

1.2. Andere Leistungen

Neben den schriftlichen Leistungsnachweisen werden sogenannte „Andere Leistungen“ erhoben, über einen längeren Zeitraum (Epochalnote) oder „punktuell“, z.B. Heftnoten, benoteten Hausaufgaben, HÜs, Tests (von geringerem Umfang als 10 Stunden), Referate, Präsentationen, Protokolle, „Tafelabfragen“, praktische Arbeiten etc.

Epochalnoten werden über einen längeren Zeitraum erhoben. Anfang und Ende der entsprechenden Unterrichtssequenz wird vorab bekannt gegeben.

Hausaufgabenüberprüfungen (HÜs) zählen zu den punktuellen Leistungsüberprüfungen. Hier werden Unterrichtsinhalte der letzten zwei Stunden abgefragt. Da die Wiederholung der letzten zwei Unterrichtsstunden immer zur Hausaufgabe gehört, müssen diese nicht angekündigt werden.

1.3. Halbjahres- und Jahreszeugnis

Die Zeugnisnote des Jahreszeugnisses wird aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt.

1.4. Bewertung von Mitarbeit und Verhalten

Die Bewertung der **Mitarbeit** bezieht sich sowohl auf die Arbeitsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler, die sich bei der Bearbeitung von Aufgaben (selbständig oder gemeinsam mit anderen) zeigt, als auch auf die Qualität der Sachbeiträge. Bei der Bewertung des **Verhaltens** sind die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Die Bewertung bezieht auch das Verhalten in der Gruppe mit ein.



2. Transparenz bei der Leistungsbeurteilung

Von schulischer Seite gibt es **im Schuljahresverlauf verankerte Rückmeldeformen** zur Leistungsbeurteilung, zum Leistungsverhalten und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

2.1. Erläuterung der Leistungsbeurteilung durch Lehrkraft am Anfang des Schuljahres

Die Art und die Anzahl der Leistungsnachweise, die zur **Notenfindung herangezogen werden, erläutert in den ersten Fachstunden des Schuljahres die** Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern. Auch an **Elternabenden**, an denen die Fachlehrkräfte ihren Unterricht vorstellen, ist dies Thema.

2.2. Unterschrift unter schriftliche Leistungsnachweise

In den unteren Klassen ist es übliche Praxis, dass Klassenarbeiten und 10-Stunden-Tests von den Erziehungsberechtigten unterschreiben werden, so dass die Fachlehrkräfte eine Gewähr haben, dass den Eltern die Noten bekannt sind.

2.3. Regelmäßige pädagogische Konferenzen

Bei dieser speziellen Form von Konferenzen besprechen die Lehrkräfte einer Klasse die **Leistungsentwicklung und das Verhalten** jedes Schülers / jeder Schülerin. Bei Beobachtung von Auffälligkeiten und Negativentwicklungen werden pädagogische Maßnahmen vereinbart, um auf Verbesserungen hinzuwirken. In Klasse 5 und 6 findet eine pädagogische Konferenz im ersten Halbjahr und eine im zweiten Halbjahr statt. Die zweite ist mit der Schullaufbahnpflichtkonferenz verbunden. In den Klassen 7-13 findet eine pädagogische Konferenz im Schuljahr statt.

Eine pädagogische Maßnahme ist z.B. das Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und/oder den Erziehungsberechtigten. Diese werden von Fachlehrkräften, der Klassenleitung, evtl. auch der Stufenleitung kontaktiert und beraten. Die Gesprächsergebnisse werden protokolliert und in der SchülerInnenakte abgeheftet.

2.4. Kontakt zu Erziehungsberechtigten

Lehrkräfte nehmen Kontakt zu den Eltern auf, z.B. weil Hausaufgaben nicht erledigt wurden oder Unterrichtsmaterialien gefehlt haben. Dies erfolgt über Brief, E-Mail oder das **schuleigene Hausaufgabenbuch**. Einträge der Lehrkraft werden zuhause vorgelegt und von den **Eltern abgezeichnet**.

2.5. Halbjahreszeugnisse

Im Halbjahreszeugnis Ende Januar geben die Noten Rückmeldung zum Leistungsstand. Darüber hinaus wird bei den leistungsrelevanten **Bemerkungen** auf negative Tendenznoten „schwach ausreichend“ bzw. „schwach mangelhaft“ hingewiesen. Auch eine „Gefährdung der Versetzung“ wird angezeigt, bzw. dass bei gleichbleibendem Notenstand die Versetzung in die nächste Klassenstufe nicht möglich sein wird bzw. die Schule verlassen werden muss.

Die **Kopfnoten** sind eine weitere wichtige Rückmeldung (siehe 1.4.). Bei „Mitarbeit“ und „Verhalten“ gibt es nur das Notenspektrum 1-4. Eine 4 wird mit einer Bemerkung erläutert. Gesprächs- und Veränderungsbedarf besteht bereits bei einer 3.

2.6. Mahnungen

Für alle Fächer, in denen sich die Leistungen **nach** dem Halbjahres-Zeugnis zu „unter ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ so verschlechtert haben, dass eine **„Versetzunggefährdung“** oder eine **„nicht mögliche Versetzung“** gegenüber dem Halbjahreszeugnis **entstanden** ist, werden Mahnungen in schriftlicher Form erteilt und Gesprächsangebote gemacht.

Sind entsprechende Bemerkungen schon im Halbjahreszeugnis vermerkt, weist die Schule **nicht** erneut auf die Versetzungsrelevanz hin. Die Mahnung von **epochal unterrichteten Fächern** geschieht bereits im ersten Halbjahr im Dezember, da die Halbjahresnote nicht mehr verändert werden kann und damit für das Jahreszeugnis versetzungsrelevant wird.